

## Positionspapier Lockdown II

### Vorbemerkung:

Nach der derzeitigen Berichterstattung ist leider davon auszugehen, dass es kurzfristig zu einem Lockdown mit Schließung großer Sortimentsbereiche des Einzelhandels kommen wird. Wir halten diese Maßnahme weiterhin für nicht verhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass der Handel kein Infektionshotspot ist, zugleich aber jeder Schließungstag alleine im NRW-Nonfood-Einzelhandel Umsatzausfälle von 200 bis 250 Millionen Euro verursachen wird. Ferner wird es voraussichtlich so sein, dass es keine Hot-Spot-Lockdown-Strategie sondern eine bundesweit einheitliche und überregionale Maßnahme sein wird. Dies vorausgeschickt stellt sich dann unmittelbar die Frage, wann und nach welchen Maßstäben ein solcher Lockdown wieder beendet werden kann. Wird ein Inzidenzwerten von 50 als Beurteilungsmaßstab herangezogen, so wird dieser mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht am 11. Januar 2021 schon flächendeckend realisiert sein. Der Einzelhandel befürchtet, damit in einen perspektivlosen Zustand mit einem wochen- oder monatelangen Lockdown zu geraten, den der überwiegende Teil des innerstädtischen Einzelhandels nicht überleben wird. **Es müssen also jetzt schon die Weichen klar gestellt werden, dass ein Jahresend-Lockdown in dieser Form klar auf die besagten Tage beschränkt und nicht nach Beurteilung von Inzidenzwerten ggfs. verlängert wird.**

### Zeitschiene:

Eine längere Unklarheit darüber, ob es zu dem wahrscheinlichen Lockdown kommt, verunsichert Handel und Verbraucher gleichermaßen. Bereits aus den gegenwärtigen Erfahrung in Sachsen ist erkennbar, dass aus Verunsicherung darüber, ob aktuell ein Einkauf von Weihnachtsgeschenken noch möglich bleibt, ein enormer Ansturm auf die Geschäfte stattfindet. Hier darf der Einzelhandel nicht zum verlängerten Arm der Ordnungsbehörden bei der Regulierung des Kundenansturms gemacht werden, sondern benötigt neben Kontrolle vor allem **Unterstützung durch den Einsatz von Ordnungs- und Polizeikräften zur Bewältigung der zu erwartenden Besucherströme in Innenstädten und Einkaufszentren.** Zur Vorbereitung notwendiger Maßnahmen aber auch, um möglichst Rechtsklarheit herbeizuführen, ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf nötig. **Wir benötigen kurzfristig möglichst konkrete Angaben, wann entsprechende Entscheidungen gefällt und Verordnungen erlassen werden.**

### Betroffene Einzelhandelsunternehmen:

Unstreitig wird sein, dass Lebensmittel vom Lockdown ausgenommen werden sollen. Es sollte von Anfang an klargestellt werden, dass **Güter des täglichen Bedarfs** gemeint sind. Also auch Drogeriewaren und Haushaltsartikel. Im ersten Lockdown hatten wir die groteske Situation, dass Unternehmen aus dem sog. Harddiscountbereich, die überwiegend mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie Haushaltsartikeln Sortimente anbieten, die auch im Lebensmitteleinzelhandel verkauft werden, zwar in den meisten Kommunen öffnen durften, teilweise aber auch zu schließen hatten. Dies ist nicht zweckmäßig, da Sorge getragen werden muss, dass sich Kundenfrequenzen auch außerhalb des klassischen Lebensmitteleinzelhandel und Drogeriemarktsegmentes verteilen und entzerren. **Baumärkte, Zweiradhandel, Möbelhäuser und Babyfachmärkte** sollten wie im April ebenfalls geöffnet bleiben dürfen und zwar mit ähnlichen Begründungen wie seinerzeit, dies kann bei Bedarf vertiefend erläutert werden.

## Entschädigungen:

Aktuell sehen sich 35 Prozent der von uns befragten Handelsunternehmen in ihrer Existenz bedroht. Für den Innenstadthandel liegt dieser Wert bei 45 Prozent. Betroffen sind alle Betriebsgrößen. Unterstützungsmaßnahmen sind also alternativlos. Für den Monat Dezember kann es unter Anwendung der derzeitigen Bedingungen u.E. gar nicht anders sein, als dass der direkt betroffene Einzelhandel zu **70 bzw. 75% seines Umsatzausfalls** zu entschädigen ist. **Hier muss der Maxime gefolgt werden, gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln!**

Für die Schließungstage im Januar muss die **Überbrückungshilfe III deutlich nachgeschärft werden bzw. ein Sonderprogramm aufgelegt werden**. Für eine Wirtschaftshilfe für den Einzelhandel schlagen wir bundesweit ab Januar ein „**Fixkostenmodell auf Basis des Rohertrags**“ vor. Um die Unternehmen in der Zeit eines möglichen Lockdowns zu unterstützen, könnte die pauschale Erstattung der Fixkosten auf Basis des Rohertrags ein wirksames und verhältnismäßiges Mittel sein. Der Lockdown hindert die Unternehmen daran, Erlöse aus dem Verkauf ihrer Ware zu erzielen. Der Rohertrag ist die Differenz zwischen Umsatzerlösen und Wareneinsatz. Aus dem Rohertrag muss der Handel die gesamten sonstigen Aufwendungen neben dem Wareneinsatz leisten. Die Rohertragsquote als Anteil des Rohertrags am Umsatz liegt im Nonfood-Einzelhandel bei etwa 35 Prozent. Bringt man einen durchschnittlichen Gewinn „zum Abzug“, könnte ein **Lockdown-Umsatzersatz von 30 Prozent des Umsatzes des Vorjahres eine sinnvolle Größenordnung** sein. Vorteil einer solchen pauschalen Erstattung liegen in der vergleichsweise unkomplizierten Handhabung auf Basis der Vorjahresdaten der Umsatzsteuermeldungen.

Die Rahmenbedingungen eines möglichen Lockdowns im Einzelhandel sind noch nicht bekannt. Zur Berechnung möglicher Unterstützungsvolumina kann folgende Abschätzungen helfen:

Der Nonfoodhandel ohne Onlinehandel, Drogerien, Apotheken, orthopädische und medizinische Artikel und Tankstellen erzielt nach der Jahresstatistik Handel des Statistischen Bundesamtes bundesweit einen Jahresumsatz von rund 200 Milliarden Euro. Berücksichtigt man die unterschiedlichen Umsatzanteile der Monate und die Anzahl der Verkaufstage, erzielen die Unternehmen einen Umsatz pro Verkaufstag zwischen 0,6 und 0,8 Milliarden Euro je nach Wochentag und Monat. Da es sich um die gerade in den hauptbetroffenen Branchen umsatzstärksten Wochen des Jahres handelt, muss ein täglicher Umsatz von 0,8 Milliarden Euro angesetzt werden

Zwingend erforderlich sind **kurzfristige Abschlagszahlungen** erfolgen, da bereits jetzt viele Handelsbetriebe auf einem Umsatzniveau deutlich unterhalb von 50% des Vorjahresniveaus verharren. Die Liquiditätssituation ist entsprechend angespannt. Eine weitere Verlängerung der Insolvenzantragspflicht sollte zumindest in Betracht gezogen werden.

## Bundesweit einheitliche "Click & Collect"-Lösung

Im Falle eines erneuten, zeitlich begrenzten Lockdowns hat es höchste Priorität, dem von Geschäftsschließungen betroffenen Einzelhandel weiterhin einen Abholservice – auch unter dem Namen „Click & Collect“ bekannt – mit Vorbestellung über Internet oder Telefon und kontaktloser Warenübergabe flächendeckend zu ermöglichen. Gerade angesichts der Tatsache, dass auch bereits aktuell vorbestellte Ware noch in den nächsten Tagen in den Geschäften eintrifft, ist bei einem evtl. kurzfristig eintretenden Lockdown ein entsprechender Abholservice unabdingbar, ebenfalls für die weitere Unterstützung von Homeoffice und Homeschooling-Angeboten. Für Abholservices ist dringend ein bundesweit einheitliches Vorgehen geboten, das transparent und nachvollziehbar ist.

Die flächendeckende Bereitstellung von Abholstationen ist darüber hinaus insbesondere aufgrund folgender Gründe geboten:

- Entlastung der Zustelldienste: Die Corona-Pandemie führte bisher zu einem massiven Zuwachs des Online-Handels. Dies führt aber auch zu einer deutlichen Mehrbelastung für die Zustelldienste. Abholstationen entlasten die Zustelldienste in diesen besonderen Zeiten hier deutlich.
- Effektive Schutz- und Hygienekonzepte sehr gut umsetzbar: Bei Abholstationen liegt stets nur eine kurze Verweildauer vor. Auch können gewisse zeitliche Abholfenster vorgesehen werden. Zudem kann die Abholung so gestaltet werden, dass hier kein physischer Kontakt zwischen Kunden und Mitarbeitern stattfindet.
- Keine andere Beurteilung als im Lockdown im Frühling 2020 erforderlich: Selbst als im März 2020 noch die Corona-Virus-Krise komplett neu war, wurden Click & Collect und Pick-up im Ergebnis in keinem einzigen Bundesland untersagt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum von Abholstationen – speziell mit den bisher gewonnen Erfahrungen – nun ein höheres Risiko ausgehen sollte.
- Keine sachliche Unterscheidung zur Abholung von Speisen in der Gastronomie erkennbar: Die Abholung von Speisen in gastronomischen Betrieben ist nach aktueller Rechtslage erlaubt. Im Regelfall wird es bei Speisen zu gewissen Stoßzeiten jedoch zu einer deutlich höheren Kundenfrequenz kommen, während sich die Abholung z.B. von Elektronikware viel besser über den Tag verteilen lässt. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Beurteilung von Abholstationen ist nicht erkennbar.

In vielen, auch kleinen und mittelständischen Handelsunternehmen hat sich „Click & Collect“ seit dem ersten Lockdown als ein sehr erprobtes und erfolgreiches Konzept etabliert, stets unter strenger Einhaltung aller Sicherheits- und Hygienemaßnahmen.

Es ist für uns selbstverständlich, dass wir unsere Mitgliedsunternehmen aktiv online über hoffentlich weiterhin auch im Lockdown mögliche Aktivitäten beschulen werden. Hierzu benötigen wir unbedingt kurzfristige Klarheit über die Richtung, welche eingeschlagen wird.

Düsseldorf, 11.12.2020

Stand 18.00 Uhr

Dr. Peter Achten

Hauptgeschäftsführer  
 Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. - HV NRW  
 Kaiserstraße 42a  
 40479 Düsseldorf  
 Tel.: 0211 / 4 98 06-22  
 mobil 0170 / 4113208  
[achten@hv-nrw.de](mailto:achten@hv-nrw.de)  
[www.handelsverband-nrw.de](http://www.handelsverband-nrw.de)